

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**vom 20.11.2001**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.04.2002**

**Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Leon-Rot am 20. November 2001 folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde St. Leon-Rot erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
  2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
  3. dem Arbeitsfrieden dienen,
  4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  5. Gnadensachen betreffen,
  6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
  8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der GemO), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

### **§ 6a Gebühreneinzug durch Dritte**

Die Gemeinde kann Dritte beauftragen, die Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit sie das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Telegrammgebühren,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Übergangsvorschriften**

Für Gebührenschulden, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstehen, gilt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 17.10.1996 einschließlich ihrer Änderung vom 28.04.1998 sowie die Satzung vom 20.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzungen entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

St.Leon-Rot, den 05.04.2002

gez. Anton Kremer  
Beigeordneter

**Anlage: GEBÜHRENVERZEICHNIS**

Diese Satzung wird durch die Aufnahme in die Gemeindenachrichten Nr. 16/2002 vom 19.04.2002 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Anton Kremer  
Beigeordneter

# GEBÜHRENVERZEICHNIS

## zur Verwaltungsgebührensatzung vom 20. November 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.04.2002

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr; mind. 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 – 2.500 €
<b>3</b>	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 - 100 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 - 50 €
<b>5</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mind. 25 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5. 1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) benachrichtigendem Angrenzer,	5 € je zu mind. 25 €
5.4	Falls beim Kenntnissgabeverfahren keine Baukosten angegeben wurden, sind folgende Baukosten je cbm zur Gebührenfindung heranzuziehen Wohngebäude Nebengebäude Gewerbliche Bauvorhaben: Büro- und Verkaufsräume Lager- u. Produktionshallen, großflächige Verkaufsräume, Verkaufsmärkte	225 €/cbm umbauter Raum 100 €/cbm umbauter Raum 225 €/cbm umbauter Raum 100 €/cbm umbauter Raum
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 - 500 €
<b>7</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur	1,50 - 125 €

für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz

- |     |   |                             |
|-----|---|-----------------------------|
| 7.2 | Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 - 5 €, mind.1,50 €     |
| 7.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite             | 0,50 – 2,50 €, mind. 1,50 € |
| 7.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu  |                             |

---

## **8. Bescheinigungen**

- |        |   |             |
|--------|---|-------------|
| 8.1    | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)  | 1,50 - 50 € |
| 8.1.1  | Weggefallen   |             |
| 8.1.2  | die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 145 BauGB   | 35 - 100 €  |
| 8.1.3. | die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 20 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)  | 15 €        |
| 8.2    | Gebührenfrei sind   |             |
| 8.2.1  | Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) ausstellt (Zuwendungsbescheinigungen) |             |
| 8.2.2  | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)  |             |

---

## **9 Bestattungsrecht**

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 9.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)                             | 2,50 - 25 € |
| 9.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 2,50 - 15 € |

---

## **10 Feiertagsrecht**

- |        |   |             |
|--------|---|-------------|
| 10.1   | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10 - 25 €   |
| 10.2   | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)                          |             |
| 10.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind                                      | 25 - 50 €   |
| 10.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind                                    | 50 bis 75 € |

---

## **11 Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer

oder Finder

11.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
11.3	bei Tieren	2 % des Werts, mind. die Unterbringungskosten

---

12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 - 500 €
----	---	--------------

---

13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 - 5 %, mind. je angefangene halbe Std. der Inanspruchnahme 12,50 €
----	---	--

---

**14 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**

14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 - 50 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 - 25 €

---

15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5 - 50 €
----	---	----------

---

**16 Melderecht**

16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
16.1.3.1	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 - 2.500 €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 - 2.500 €
16.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 €
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 S. 2 KomWG)	15 €
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5 €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 - 500 €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG),	

---

16.6.4	die erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre sowie deren Verlängerung wegen Fristablauf (§ 33 MG).	
--------	---	--

---

<b>17</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5 - 250 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr, nach 17.1, mind. 1,50 €

---

<b>18</b>	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 - 200 €
-----------	---	------------

---

<b>19</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10 €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite ab 3. Seite ab 21. Seite	0,25 € 0,20 € 0,15 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 – 2,50 €

---

<b>20</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Mindestgebühr 10 €
-----------	---	--------------------

---

<b>21</b>	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 - 1/2 d. vollen Gebühr mind. 1,50 €
-----------	---	---

---

<b>22</b>	<b>Lohnsteuerkarten</b> Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte für eine verloren gegangene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5 €
-----------	---	-----

---



**23 Gaststättensachen**

23.1	Gestattungen mit einer Geltungsdauer bis zu 4 Tagen	
	1. Tag	25 €
	2. Tag - 4.Tag je	12,50 €
23.2	Ausnahme von der Sperrzeitvorschrift (§ 12 Gaststättenverordnung)	
	a) Verkaufsfläche bis 100 qm	20 € pro
Tag		
	b) Verkaufsfläche ab 100 qm	30 € pro
Tag		

---

**24 Gewerbe**

	Gewerbeanmeldungen, Gewerbeabmeldungen, Gewerbeummeldungen	10 €
--	--	------

---

**Richtlinien**

zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung vom 20.11.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.04.2002

**§ 1**

**Die im Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 20. November 2001 enthaltenen Gebührenrahmen werden durch folgende einheitliche Verwaltungsgebührensätze ausgefüllt:**

**zu lfd. Nr. 7.1**

Unterschriftsbeglaubigungen 2,50 €

**zu lfd. Nrn. 7.2 und 7.3**

Beglaubigungen und Bestätigungen von Abschriften, Fotokopien je Seite zuzüglich Gebühren gem. lfd. Nr.19.2 0,50 €

**zu lfd. Nr. 8.1**

Bescheinigungen und Atteste (bis 1/2 Seite DIN A 4) 2,50 €

**zu lfd. Nr. 9.1**

Ausstellung eines Leichenpasses 10 €

**zu lfd. Nr. 9.2**

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung 7,50 €

**zu lfd. Nr. 12**

Genehmigung von Abwasseranlagen nach der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung. Die Gebühren berechnen sich nach den Baukosten des Bauvorhabens. Diese sind auf volle 1.000 DM aufzurunden.

a) Private Wohnbauvorhaben:

Baukosten bis 150.000 €	35 €
bis 250.000 €	60 €
bis 500.000 €	75 €
bis 750.000 €	100 €
bis 2.500.000 €	150 €
über 2.500.000 €	250 €

b) Gewerbliche Vorhaben:

1. Für gewerbliche Vorhaben gelten die Gebührensätze und Baukostengrenzen entsprechend wie bei Wohnbauvorhaben (vgl. Buchst. a )
2. Sind bei gewerblichen Vorhaben zusätzlich Überprüfungen nach der Indirekt-einleiterVO erforderlich, verdoppeln sich die Gebühren gemäß b) 1.

Die Gebührenfestsetzung ist nach den vom Landratsamt im Baugenehmigungsbescheid anerkannten Baukosten vorzunehmen.

**zu lfd. Nr. 15**

Kirchenaustritt 17,50 €

**zu lfd. Nr.20**

Genehmigung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes  
Erste 4 Wochen 2,50 €/qm  
Verlängerung je Kalendertag 0,50 €/qm

**§ 2**

**Die Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.10.1996 außer Kraft.**

St. Leon-Rot, den 22.11.2001

gez. Anton Kremer  
Beigeordneter